



Gesetz über den Bevölkerungsschutz der Gemeinde Illanz/Glion (Bevölkerungsschutzgesetz; BsG)

Vom 27. Oktober 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Das Gemeindeparlament von Illanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Illanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG; BR 630.000), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 29. September 2021,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung zu schützen.

² Es regelt die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen und legt die diesbezüglichen Zuständigkeiten und die Finanzierung fest.

Art. 2 Subsidiäres Recht

¹ Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a. in besonderen und ausserordentlichen Lagen nach dem kantonalen Bevölkerungsgesetz;
- b. ansonsten nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

Art. 3 Selbstverantwortung

¹ Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bevölkerung (Einwohner und Gäste) nicht von der Selbstverantwortung.

Art. 4 Begriffe

¹ Normale Lage: In der normalen Lage reichen die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben aus.

² Besondere Lage: In der besonderen Lage können einzelne den Gemeinden oder dem Kanton obliegenden Aufgaben mit den Mitteln der normalen Lage nicht mehr bewältigt werden.

³ Ausserordentliche Lage: Ausserordentlich ist eine Lage, wenn die Mittel der normalen oder der besonderen Lage in zahlreichen Bereichen nicht ausreichen, um die den Gemeinden und dem Kanton obliegenden Aufgaben zu bewältigen, oder wenn von einem Schadenereignis eine Grosszahl von Personen betroffen ist.

⁴ Evakuierung: Die organisierte Verlegung von Menschen aus einem betroffenen in ein nicht oder weniger betroffenes Gebiet nach einem Schadenereignis, die in der Regel zu einem länger dauernden Ortswechsel führt.

⁵ Vorsorgliche Evakuierung: Das angeordnete vorübergehende Verlassen eines Gefahrengbietes, bevor ein potentiell schädigendes Ereignis eintritt. In der Regel führt die vorsorgliche Evakuierung nicht zu einem länger dauernden Ortswechsel. Je nach Entwicklung der Lage kann sich jedoch aus der vorsorglichen Evakuierung eine Evakuierung ergeben.

⁶ Notevakuierung: Die unverzügliche Entfernung von Personen aus einem akut gefährdeten Gebiet. Diese kann durch die mündliche Alarmierung der Bevölkerung und/oder mit einem Sirenenzeichen angekündigt und ausgelöst werden. Auch bei einer Notevakuierung ist eine Planung notwendig, schliesst jedoch normalerweise keine adäquate Ersatzunterbringung ein. Dauert die Gefahr länger an, kann die Notevakuierung in eine Evakuierung übergehen.

⁷ Soweit im vorliegenden Gesetz Begriffe gar nicht oder nicht abweichend definiert sind, gelten die Begriffsdefinitionen des übergeordneten Rechts.

II. Führungsorganisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Organe und Mitwirkende

¹ Die kommunale Führungsorganisation für den Bevölkerungsschutz besteht aus folgenden Organen und Mitwirkenden:

- a. Gemeindevorstand;
- b. Gemeindeführungsstab (GFS);
- c. Chef des GFS;

- d. Stabschef des GFS;
- e. Mitglieder des GFS.

Art. 6 Grundsätze

¹ Der GFS entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise der Bewältigung der ihm gemäss diesem Gesetz und der übergeordneten Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

² Alle Gemeindebetriebe, die Gemeindepolizei und die Feuerwehr unterstützen den GFS mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Dies gilt auch für Verbände, Anstalten und sonstige Dritte, denen die Gemeinde die Erfüllung kommunaler Aufgaben übertragen hat.

Art. 7 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand:

- a. trägt die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz;
- b. ist für die Vorsorge gemäss Bevölkerungsschutzgesetz¹⁾ für besondere und ausserordentliche Lagen auf dem Gemeindegebiet zuständig;
- c. bestimmt einen GFS mit einem Chef, einem Stabschef sowie die weiteren Mitglieder, insbesondere den lokalen Naturgefahrenberater;
- d. regelt die Stellvertretungen;
- e. überwacht den GFS;
- f. kann mit anderen Gemeinden Leistungsvereinbarungen für die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes treffen.

Art. 8 Gemeindeführungsstab (GFS)

¹ Der GFS ist für die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a. Beurteilung der Bedrohungslage;
- b. Erstellung von Vorsorgeplanungen und Notfallkonzepten;
- c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und des Aufgebots der Mittel;
- d. Alarmierung und Information der Bevölkerung;
- e. Anordnung und Durchsetzung von Verhaltensanweisungen;
- f. Anordnung und Durchsetzung der notwendigen Sofortmassnahmen;

¹⁾ Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BR 630.000)

-
- g. Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren;
 - h. Anordnung und Durchsetzung der Versorgung der Bevölkerung;
 - i. Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Sachwerte sowie deren Instandstellung;
 - j. Anordnung und Durchsetzung von Requisitionen;
 - k. unentgeltliche Bereitstellung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken zugunsten des Kantons für die eingesetzten Mittel und Hilfskräfte in ausserordentlichen Lagen;
 - l. Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lage;
 - m. Koordination des Einsatzes der Mittel und der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen;
 - n. Anforderung von Dritthilfe bei Zivilschutz, Armee, Polizei, Nachbargemeinden und dem Kanton;
 - o. Antragstellung an die Regierung, Verfügungen im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetz²⁾ zu erlassen;
 - p. Beizug von Fachpersonen zur Beratung.

² Der GFS ist gegenüber Verbänden, Anstalten und sonstigen Dritten, denen die Gemeinde die Erfüllung kommunaler Aufgaben übertragen hat, weisungsbefugt.

Art. 9 Chef des GFS sowie dessen Stellvertreter

¹ Der Chef des GFS beziehungsweise dessen Stellvertreter:

- a. ist für die Alarmierung und die Einberufung des GFS zuständig;
- b. leitet und koordiniert die Arbeiten des GFS;
- c. regelt aufgabenbezogen die Stabsorganisation;
- d. verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz innerhalb des GFS.

Art. 10 Stabschef des GFS sowie dessen Stellvertreter

¹ Der Stabschef des GFS beziehungsweise dessen Stellvertreter leitet, koordiniert und überwacht die Stabsarbeitsprozesse.

²⁾ Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BR 630.000)

Art. 11 Mitglieder des GFS

¹ Die Mitglieder des GFS:

- a. erledigen die ihnen gemäss den Pflichtenheften zugewiesenen Aufgaben;
- b. entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen unter Beachtung der Stabsorganisation;
- c. können beim Chef des GFS die Alarmierung und Einberufung des GFS beantragen.

Art. 12 Massnahmen

¹ Der GFS verfügt alle Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen, eingeschlossen die verschiedenen Evakuierungen.

² Dessen Anordnungen sowie auch die Anordnungen weiterer Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen.

³ Bei Nichtbeachtung der Verfügungen können der GFS und die weiteren Organe auf Kosten des Verursachers Ersatzvornahmen verfügen. Zudem kann für die Durchsetzung der angeordneten Massnahmen polizeiliche Unterstützung in Anspruch genommen werden.

III. Finanzierung

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten, welche mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung verbunden sind, soweit diese nicht den Verursachern auferlegt werden können.

² Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen zulasten der evakuierten Personen. Soweit die Gemeinde Vorleistungen erbringt, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern. In Härtefällen verzichtet die Gemeinde auf die Überbindung der mit Evakuierung verbundenen Kosten.

³ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, erlässt der Gemeindevorstand eine anfechtbare Verfügung.

Art. 14 Ausgabenbefugnis

¹ Die Mitglieder des GFS verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, die für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist.

² Für planbare Ausgaben beziehungsweise Investitionen darf der GFS nur über die im Budget der Gemeinde vor gesehenen Beträge verfügen. Im Rahmen der Budgetierung sind diese betreffenden Positionen nach Möglichkeit zu konkretisieren.

Art. 15 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung und Spesenvergütung des Gemeindeführungsstabes erfolgt nach dem Entschädigungsgesetz³⁾.

² Die Entschädigung beigezogener Fachpersonen wird vertraglich geregelt.

³ Der Einsatz von Gemeindeangestellten wird der Arbeitszeit angerechnet.

⁴ Die Entschädigung für Requisitionen sowie für Eigentümer von Versorgungsanlagen erfolgt gemäss Bevölkerungsschutzgesetz⁴⁾ und der dazugehörigen Ausführungsgesetzgebung.

Art. 16 Versicherung

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Mitglieder des GFS gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit ihrer Funktion im GFS in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 17** Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, die Verordnung und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt werden.

³⁾ RIG 14.1

⁴⁾ Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BR 630.000)

² Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst, wobei die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Art. 18 Verordnung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.⁵⁾

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

⁵⁾ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.xx.2021 auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.10.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.10.2021	01.01.2022	Erstfassung	-